



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt Maitreya-Fonds e.V. und ist im Vereinsregister München mit der Nummer VR 40902 eingetragen.
 - (2) Er hat seinen Sitz in 83714 Miesbach.
 - (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, im Sinn des allumfassenden Mitempfindens allen Wesen zu helfen und Not und Elend zu lindern. Seine Mitglieder sind bemüht, zu allen Wesen unbegrenzte Liebe, Mitgefühl, Mitfreude und unparteiische Zuwendung zu entfalten, im Wissen um das Streben aller Lebewesen nach Glück. Die Hilfsmaßnahmen des Vereins sollen insbesondere den Menschen Südostasiens, ihren Kulturen, ihren Religionen und ihrem sozialen Umfeld sowie ihrer Tier- und Pflanzenwelt zugute kommen. Dabei hat der Verein die Menschenrechte, die deutsche Rechtsordnung und die anerkannten Regeln des Völkerrechts zu beachten.

§ 3 Vereinszwecke

Um die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen, verfolgt der Verein im einzelnen folgenden Zweck:

- a) Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur,
 - b) Völkerverständigung,
 - c) Jugend- und Altenhilfe,
 - d) Hilfe für aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, und Kriegsgefangene,
 - e) Förderung von Institutionen, die Arme, Kranke und sonst Hilfsbedürftige unterstützen, z.B. Kindergärten, Waisenhäuser, Schulen, Krankenstationen und Altenheime,
 - f) Schutz von Umwelt, Landschaft, Tieren und Pflanzen,
 - g) Beschaffung und Verteilung der zur Durchführung dieser Zwecke erforderlichen finanziellen Mittel.
-

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, für einzelne Mitglieder eine Tätigkeitsvergütung zu beschließen.
 - (5) Reisekosten können maximal mit den steuerlichen Sätzen erstattet werden.
 - (6) Ein Vorstandsmitglied, das von einem Beschluss im Sinne des Absatzes (4) betroffen ist, ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Im Übrigen muss ein derartiger Beschluss einstimmig erfolgen
-

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Aufgaben und Zwecke unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller binnen eines Monats seit dem Zugang des abgelehnten Bescheides schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Ersatzlos gestrichen am 21. Januar 1994)



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und der Beitrag bis dahin nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied, das den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung bekannt zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden..

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Im Sinne des § 26 BGB vertreten der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- (4) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt er im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.



§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder telegrafisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Dies ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch auf telefoni-schem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelungen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung ge-sondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- b. Genehmigung der Richtlinien des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zustän-digkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung fol-genden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilt hat. Der Vorstand hat die Tagesordnung aufzustellen und in der Einladung mitzutei-len.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsit-zenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Ver-sammlung den Leiter.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Auch ein Nicht-Mitglied kann Protokollführer sein.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulas-sung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Mitglieder oder mehr anwesend sind, mindestens 4 Personen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine

zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl des ersten Wahlganges statt.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung vor Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die später gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich und mit näherer Begründung vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 bis 17 und 19 entsprechend.

§ 19 Form der Beschlüsse

Vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, im Fall des § 13 Abs.2 vom Vorsitzenden und vom Schriftführer.

§ 20 Vorlage beim Finanzamt

Jeder Beschluss über eine Veränderung der Vereinszwecke ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz zur Durchführung gemeinnütziger Projekte in Südostasien.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt sein Vermögen an: Europäisches Institut für angewandten Buddhismus/european institute of applied buddhism (eiab) Schaumburgweg 3, 51545 Waldbröl.

Die vorstehende Satzung des Maitreya-Fonds e.V. wurde in der Gründungsversammlung vom 17. Mai 1992 in der Nepalpagode im Münchner Westpark beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. August 1992 im Haus der Stille in Roseburg, sowie in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 21. Januar 1994 und 13. Januar 2008 in München geändert. Vorletzte Änderung erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 01. März 2009 in Lenggries, danach folgte eine Änderung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. März 2013 in München.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde einstimmig in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. April 2015 in München beschlossen. Registernummer 40902
